

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 34 (1919)
Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr Fr. 2. 20
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 50 Cts.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XXXIV. Jahrgang.

Nr. 10.

1. Oktober 1919

Inhalt: 1. Bericht der Bezirksschulpflegen über ihre Tätigkeit im Schuljahre 1918/19. —
2. Kostkinderversorgung und Schule. — 3. An die Mitglieder der Berufsberatungsstellen.
4. Jugendanwälte des Kantons Zürich. — 5. An die Vorstände der Fortbildungsschulen.
6. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 7. Literatur. — 8. Inserate.

Beilage für die Volksschullehrerschaft: Statuten-Entwurf der Witwen- und Waisenstiftung.

Bericht der Bezirksschulpflegen über ihre Tätigkeit im Schuljahre 1918/19.

I. Beurteilung der Schulen.

Im Schuljahr 1918/19 litt der Schulbetrieb unter Störungen in ungewöhnlichem Umfange. Die Grippe und mancherorts auch Militäreinquartierung zwangen zu mehr oder weniger langen Einstellungen des Unterrichts. Die Wochenzahl der außerordentlichen Ferien schwankt zwischen $1\frac{1}{2}$ und 13. Während eine Primarschule eine Gesamtferiendauer von $10\frac{1}{2}$ Wochen meldet, waren in anderen Gemeinden die Schüler 20, 21, 22 Wochen ohne Unterricht. Das Maximum dürfte mit $23\frac{1}{2}$ Ferienwochen erreicht worden sein. Außerdem wirkten starke Absenkenzahl der Schüler, Verhinderung des Lehrers infolge eigener Krankheit oder ansteckender Krankheit in der Familie höchst nachteilig. Daß unter diesen Umständen das Lehrziel an vielen Orten nicht oder nur in beschränktem Umfange erreicht werden konnte, liegt auf der Hand, wenn auch dank zielbewußter, intensiver Arbeit der Lehrer die Unterrichtsergebnisse allgemein weit besser ausfielen, als befürchtet werden mußte. Die Ansichten der Bezirksschul-

pflegen decken sich übrigens in diesem Punkt nicht völlig. Während eine vorauszusehen glaubt, daß die Folgen all der genannten Störungen im Unterrichtsbetrieb sich — namentlich bei schwächeren Schülern — noch auf Jahre hinaus zeigen werden, berichtet eine andere, daß die Schulen sich bereits gut erholt hätten, und daß vermutlich schon das kommende Jahr die Schäden ausgleichen werde.

Den außergewöhnlichen Verhältnissen Rechnung tragend, wurde bei der Beurteilung der Schulen nicht der gleiche Maßstab angelegt wie in normalen Zeiten. Von der Erlaubnis, die Zensur in Worten, statt in Zahlen auszudrücken, machten viele Visitatoren Gebrauch. Der Vorstand der Bezirksschulpflege Zürich ermächtigte überdies die Visitatoren, an Stelle der Spezialberichte Gesamtberichte für die Lehrer des gleichen Schulhauses abzugeben. Soweit die Beurteilung der Schule in Ziffern erfolgte, kam fast durchweg Note I zur Verwendung. Im Bezirk Winterthur wurden zwei Schulen, deren Stand nicht befriedigte, mit Worten zensiert; die übrigen Schulen erhielten Note I. Im Bezirk Zürich erhielt ein Sekundarlehrer vom ordentlichen Visitor Note II, von den außerordentlichen Visitatoren dagegen Note III. Die Bezirksschulpflege Meilen meldet, daß der Visitationsbericht für einen Lehrer wieder ungünstig laute. Sein Unterricht sei nicht zielbewußt und dem Lehrer fehle es an Energie; er sei einer Sechs-Klassenschule absolut nicht gewachsen. Im Bezirk Andelfingen erhielten 3 Primarlehrer Note II. Die Bezirksschulpflege Andelfingen berichtet, daß es einem Sekundarlehrer trotz allen Fleißes nicht gelungen sei, das vorgeschriebene Pensum zu bewältigen. Die Behörde knüpft daran die Bemerkung, das Französischlehrmittel von Hösli stelle, namentlich an die Lehrer an ungeteilten Schulen die höchsten Anforderungen, denen unter Umständen nur unter Vernachlässigung der übrigen Fächer genügt werden könne. Überhaupt sei darauf hinzuweisen, daß der Unterricht in der französischen Sprache in neuerer Zeit auf Kosten des Unterrichts in der Muttersprache und in den mathematischen Fächern in den Vordergrund gedrängt werde. Im Bezirk Dielsdorf erhielten eine Primarschule und eine Sekundarschule die Zensur „befriedigend“, alle übrigen Schulen wurden mit der Note „gut“ taxiert. Die Bezirksschul-

pflege Dielsdorf berichtet, die Bezirksschule Kaiserstuhl habe etwas „nachgelassen“; doch können ihre Leistungen immer noch als „genügend“ bezeichnet werden.

Über die Arbeitsschulen lauten die Berichte günstig; im ganzen mußten 4 Abteilungen mit Note II beurteilt werden.

II. Zahl der Sitzungen.

Bezirksschulpflege	Gesamtbehörde	Vorstand	Kommissionen u. Sektionen
Zürich	3	3	11
Affoltern	4	3	—
Horgen	3	2	2
Meilen	4	4	—
Hinwil	2	5	—
Uster	5	7	3
Pfäffikon	3	1	5
Winterthur	4	8	2
Andelfingen	2	—	2
Bülach	2	—	2
Dielsdorf	4	—	—

III. Zahl der Schulbesuche.

Die durchschnittliche Zahl der von den Mitgliedern der Bezirksschulpflegen ausgeführten Schulbesuche betrug:

Zürich: 36¹—37; Affoltern: 16¹—17; Horgen: 26—27; Meilen: 15¹—16; Hinwil: 17; Uster: 15¹—16; Pfäffikon: 13; Winterthur: 30; Andelfingen: 15¹—16; Bülach: 15; Dielsdorf: 12—13.

IV. Ausübung der gesetzlichen Funktionen der Primar- und Sekundarschulpflegen.

Die ungünstigen Zeitverhältnisse erschwerten den Mitgliedern der lokalen Schulbehörden die Erfüllung ihrer Pflichten außerordentlich. Die Bezirksschulpflegen sahen sich daher veranlaßt, in weitgehender Weise Nachsicht zu üben. Da und dort wurde von der Verhängung von Bußen bei ungenügender Pflichterfüllung in Berücksichtigung der anormalen Verhältnisse grundsätzlich Umgang genommen. Im Bezirk Zürich erfolgte nur dann behördliche Maßregelung, wenn ohne stichhaltige Entschuldigung weniger als die Hälfte der vorge-

schriebenen Schulbesuche ausgeführt wurde. Aus allen Berichten geht hervor, daß die Primar- und Sekundarschulpflegen und Frauenkommissionen der Schulaufsicht vermehrte Aufmerksamkeit schenken dürften, wenn auch im allgemeinen die Tätigkeit der Ortsschulbehörden sehr gelobt wird. Die Bezirksschulpflege Bülach klagt, daß die pflichtigen Schulbesuche vielfach erst gegen den Schluß des Schuljahres ausgeführt werden und wirft die Frage auf, ob dies nicht als bloß „halbe“ Pflichterfüllung zu betrachten sei. Uster rügt, daß in einzelnen Schulen trotz großer Zahl unentschuldigter Absenzen weder Mahnungen ausgesprochen, noch Bußen verhängt werden. Die Bezirksschulpflege Hinwil war genötigt, einer Sekundarschulpflege einen Verweis zu erteilen, weil sie ihre Mitglieder zu einer kleineren Zahl von Schulbesuchen, als wie die Verordnung betreffend das Volksschulwesen sie vorschreibt, verpflichtete.

V. Beschlüsse zur Erzielung von Verbesserungen der Schullokalitäten.

Die Bezirksschulpflegen widmeten dem baulichen Zustand der Schullokalitäten ihre volle Aufmerksamkeit und unterliesen es nicht, bei den Schulpflegen auf die Beseitigung von Übelständen zu dringen. Im allgemeinen beobachteten die Ortsschulbehörden in Baufragen angesichts der hohen Löhne und Materialpreise Zurückhaltung.

Auch auf das Schulmobiliar richteten einige Bezirksschulpflegen ihr besonderes Augenmerk. Es wäre erwünscht, wenn durchwegs darauf gehalten würde, daß der Erstellung von Schulbänken die Normalien zu Grunde gelegt würden, die seinerzeit von der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege (Zürich, Gebr. Fretz, Fr. 1.—) erlassen wurden.

V. Beschlüsse zur Hebung der Erfolge des Unterrichts.

Zur Förderung der Unterrichtserfolge wurden neue Lehrstellen geschaffen an Primarschulen 14: Zürich (4), Dietikon (2), Zollikon (1), Seebach (1), Altstetten (2), Kirchuster (1), Hettlingen (1) Seen (1), Bülach (1); an Sekundarschulen 6: Zürich (1), Schlieren (1), Seebach (1), Thalwil (1), Seen (1), Rätterschen (1). In Zürich mußte eine Lehrstelle an der Sekun-

darschule vorübergehend aufgehoben werden. Den in Thalwil und Bülach neu errichteten Lehrstellen wurden Abteilungen für Schwachbegabte zugewiesen. Mit Erfolg bemühten sich einzelne Bezirksschulpflegen, die Ortsschulbehörden zur Anstaltsversorgung geistig oder körperlich gebrechlicher Kinder zu veranlassen. Die Bezirksschulpflege Affoltern empfahl den Schulpflegen durch Zirkular, den Promotionen, ganz besonders in der 1. Klasse, vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken und den § 11 des Volksschulgesetzes, der beim Schuleintritte Rückstellung schwach entwickelter Kinder vorsieht, nicht außer Acht zu lassen. Den Bemühungen der Bezirksschulpflegen, die Entlastung übervölkerter Schulen herbeizuführen, gab der Beschluß des Erziehungsrates vom 18. März 1918, der auf den 15. Juni 1919 zur Berichterstattung und Antragstellung aufforderte, frischen Impuls.

Ein Hauptaugenmerk richteten die Bezirksschulpflegen mit allem Recht auf die Abfassung der Stundenpläne. Die Bezirksschulpflege Pfäffikon rügt, daß viele junge Lehrer der Meinung seien, mit jedem halben Jahre müsse der Stundenplan abgeändert werden. Da Änderungen in der Ansetzung und Dauer des Unterrichtes bei der Bevölkerung nicht beliebt sind, erging an die Pflegen die Einladung, darüber zu wachen, daß ohne zwingende Gründe der einmal genehmigte Plan nicht abgeändert werde. Die selbe Bezirksschulpflege weist darauf hin, daß Vikare sich willkürliche Änderungen des Stundenplanes erlauben, nicht im Interesse der Schule, sondern meist, um ihn für sich bequemer zu gestalten. Die nämliche Behörde erachtete es an der Zeit, die Schulpflegen zu Händen der Schulvorsteherschaften daran zu erinnern, daß die Schulzimmer und Korridore wöchentlich mindestens dreimal richtig gereinigt werden müssen.

Die Bezirksschulpflege Bülach berichtet, daß da und dort Klassenzuteilungen vorgenommen werden, ohne daß die durch § 18 des Volksschulgesetzes geforderte erziehungsrätliche Zustimmung eingeholt wird.

Bemerkenswerte Anregungen machte die Bezirksschulpflege Zürich. Sie munterte die Lehrer auf, mit dem Elternhause emsigere Fühlung durch Veranstaltung von sogenannten Elternabenden oder durch Hausbesuche anzustreben. Sie

forderte die Lehrer auf, mehr als es bisher geschehen, bei der Übernahme einer Klasse mit den früheren Lehrern sich in Verbindung zu setzen, um so rascher zu einem getreuen Bild über Charakter, Eigenart und Leistungsfähigkeit der neuen Schüler zu gelangen.

VII. Bericht über den Stand des Turnunterrichtes.

Etwas widerspruchsvoll lauten die Berichte über den Stand des Turnunterrichtes. Einige Bezirksschulpflegen melden, es sei im Fache des Turnens tüchtig gearbeitet worden. Andere Berichte dagegen sprechen von schwerer Beeinträchtigung, die der Turnbetrieb im verflossenen Jahr durch die Störungen im Unterrichtsbetriebe erfahren habe. Es dürfte zutreffen, was die Bezirksschulpflege Pfäffikon schreibt: „Die Leistungen können da als befriedigend bezeichnet werden, wo der Lehrer ein Freund des Turnens ist, und der Turnbetrieb nicht durch Krankheiten, Militärdienst oder Vikariate gestört wurde.“ Wieder zeigte es sich, daß von einzelnen Vikaren dem Turnunterricht nicht die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Im Bezirk Hinwil sind verschiedene Turnplätze noch mangelhaft ausgerüstet. Für die Forderung nach Hebung der Übelstände haben viele Schulpflegen noch ein taubes Ohr; in den kommenden „normalen Zeiten wolle man dann schauen“. Im Bezirk Winterthur haben einzelne Gemeinden die Turnplätze in Ackerland verwandelt (Pfungen, Seen, Seuzach); ungenügend ist der Turnplatz in Langenhard, wo zudem jegliche Turngeräte fehlen.

VIII. Privatschulen.

Über die Führung der Privatschulen sind mit einer einzigen Ausnahme keine ungünstigen Berichte eingegangen. Die Anstaltschulen stehen nach der Meldung der Bezirksschulpflegen unter vorzüglicher Leitung.

IX. Berufsberatung.

Über diesen Gegenstand schweigen sich mehrere Bezirksschulpflegen völlig aus.

Aus dem Berichte der Bezirksschulpflege Affoltern geht hervor, daß eine Reihe von Anfragen und Zuschriften über Stellengesuche und offene Lehrlingsstellen beantwortet, daß in

7 Fällen Lehrverträge abgeschlossen wurden, daß sich die Tätigkeit der Berufsberatungsstelle im übrigen auf mündliche Ratschläge erstreckt hat. Der Bericht klagt, daß das Halten von Lehrlingen beim Kleinhandwerk stark zurückgegangen sei; der Kleinhandwerker könne sich, zumal in dieser Zeit der großen Teuerung, immer weniger dazu entschließen, Lehrlinge aufzunehmen.

Im Bezirk Horgen kam die Organisation der Berufsberatung zum Abschluß. Die Vereinigung der Präsidenten und Berufsberater der örtlichen Berufsberatungskommissionen beschloß die Schaffung der Stelle eines Bezirksberaters. Bis zum 10. Juni 1919 wurden 10 Plazierungen vorgenommen und 132 Korrespondenzen erledigt.

Im Bezirk Hinwil waren in allen 11 Gemeinden Beratungsstellen an der Arbeit. Durch die Lehrstellenvermittlung wurden 23 Lehrstellen besetzt und 29 Lehrlinge plazierte. Um das Interesse der Lehrlinge und Lehrtöchter zu fördern, sowie auch die Allgemeinheit für die Ziele des Verbandes zu interessieren, wurde ein Lehrlingswettbewerb mit Ausstellung der Arbeiten veranstaltet. An diesem Wettbewerb beteiligten sich 63 Lehrlinge und Lehrtöchter. Die Jahresrechnung ergab an Einnahmen Fr. 3042.72, an Ausgaben Fr. 3014.43. Die Organisation der Berufsberatung dieses Bezirkes arbeitet mit besonders aner kennenswerten Erfolgen.

Im Bezirk Uster erfuhr die Institution der Berufsberatung im Jahr 1918 eine Reorganisation. Die Leitung wurde einer außerhalb der Bezirksschulpflege stehenden Kommission übertragen. Diese setzte sich durch Unterstützungsgesuche an die gemeinnützige Bezirksgesellschaft, die Schulgutsverwaltungen, Vereine und Private in den Besitz der nötigen Mittel. Im Jahre 1918 konnten 13 Lehrlinge und 3 Lehrtöchter plazierte werden.

Aus dem Bezirk Pfäffikon wird gemeldet, daß sowohl Handwerker als Eltern der neuen Institution abwartend gegenüberstehen. Von den 400 Schulentlassenen zogen nur 25 die Bezirksstelle zu Rate. Der Bericht bedauert, daß der Wegweiser zur Berufswahl zu wenig Beachtung finde und den Schülern oft zu spät in die Hände gegeben werde.

Im Bezirk Andelfingen besitzt jeder Sekundarschulkreis einen, von der Sekundarschulpflege ernannten Berufsberater. Vom Vorstand der gemeinnützigen Gesellschaft wurde in Verbindung mit der Bezirksschulpflege ein Bezirksberufsberater gewählt. Im Frühjahr 1918 konnten alle austretenden Schüler, die in ein Lehrverhältnis einzutreten wünschten, untergebracht werden. Im übrigen betont der Bericht, daß es im Bezirk Andelfingen nicht die Aufgabe des Beraters sein könne, möglichst viele Leute dem Handwerk, dem Handel und der Industrie zuzuführen, sondern vielmehr dahin zu wirken, daß tüchtige Leute mit guter Schulbildung in den angestammten Verhältnissen verbleiben und nicht der Landwirtschaft und der Heimatgemeinde den Rücken kehren. Es sei dies nicht bloß zur Erhaltung eines tatkräftigen Bauernstandes notwendig, sondern auch deswegen zu wünschen, damit für die öffentliche Verwaltung in Gemeinde und Bezirk es nicht an geeigneten Männern fehle.

Im Bezirk Bülach wurde die Bezirksberatungsstelle nur in geringem Umfang in Anspruch genommen; im ganzen wurden 6 Lehrlinge finanziell unterstützt und 4 Lehrstellen vermittelt. Der Bericht meldet, daß für die Unterstützung von Lehrlingen zu geringe Mittel zur Verfügung stünden; es wird deshalb gefragt, unter welchen Bedingungen der Staat aus dem bewilligten Kredite Beiträge leiste. Die Rechnung der Bezirksberatungsstelle ergab einen Aktivsaldo von Fr. 1108.65.

Eine rege Tätigkeit entfaltete die Berufsberatungsstelle des Bezirkes Dielsdorf; ihr gelang es, 15 Schulentlassene an geeignete Lehrstellen zu plazieren. Die Gemeinnützige Gesellschaft, die Stiftung „Pro Juventute“, der Bezirkswaisenverein Dielsdorf, sowie mehrere Bankinstitute unterstützten die Institution durch Geldbeiträge. Die Rechnung für das Jahr 1917/18 schließt mit einem Aktivsaldo von Fr. 856.64 (Einnahmen: Fr. 1206.55; Ausgaben: Fr. 349.91).

X. Wünsche und Anregungen.

Die Bezirksschulpflegen Hinwil, Pfäffikon und Winterthur wünschen, es möchte zu der früheren Art der Jahresprüfungen und der Ausgabe von Examenaufgaben zurückgekehrt werden. Uster ist der Meinung, daß Lehrerärten nur ausnahmsweise

und nur, wenn eine andere Lösung nicht möglich wäre, zur Erweiterung von Turnplätzen verwendet werden sollten. Winterthur ersucht den Erziehungsrat, die Durchführung der Schülerversicherung für den ganzen Kanton zu prüfen. Bülach wirft die Frage auf, ob nicht in Zukunft bei der Abordnung von Verwesern wohl begründeten Wünschen einer Schulpflege bezüglich der Person des Verwesers auch entsprochen werden könnte.

Die Bezirksschulpflege Andelfingen wünscht, daß der Arbeitsschulunterricht für Mädchen schon in der 3. Klasse beginne und daß keine freiwilligen Schülerinnen aufgenommen werden, da diese die Zeit der Lehrerin zu sehr in Anspruch nehmen.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Die Jahresberichte der Bezirksschulpflegen, sowie der Gemeinde- und Sekundarschulpflegen für das Schuljahr 1918/19 werden unter Verdankung genehmigt.

II. Die weitere Förderung des Volksschulwesens wird den lokalen Schulbehörden und der Lehrerschaft angelegentlich empfohlen. Im besonderen haben sie ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden: Der Instandhaltung der Schulklokale und des Schulmobiliars; der regelmäßigen Reinigung der Schulzimmer und der Nebenräume unter Ausschluß der Verwendung von Schulkindern; der Instandhaltung der allgemeinen und der individuellen Lehrmittel, der letztern unter Beachtung der vorschriftsmäßigen Gebrauchsdauer; der Sorge für das körperliche Wohl der Schüler, namentlich auch einer guten Körperhaltung im Unterricht, im besonderen im Handarbeitsunterricht der Mädchen; der Jugendfürsorge bei anormalen Verhältnissen; den Einrichtungen zur Förderung der staatsbürgerlichen Erziehung und zur Erleichterung der Berufswahl; sowie vor allem auch den Vorkehrungen in und außer der Schule zur Förderung der Gemüts- und Charakterbildung und der Wohlständigkeit der Jugend.

III. Den Schulen, die die Note II erhielten, oder sonstwie beanstandet wurden, ist im laufenden Schuljahr von den Bezirksschulpflegen wie von den örtlichen Schulbehörden besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

IV. Die Bezirksschulpflegen werden eingeladen, darüber zu wachen, daß die Mitglieder der Gemeinde- und Sekundarschulpflegen nunmehr ihren Pflichten in vollem Maße nachkommen.

V. Die Bezirksschulpflegen werden ferner eingeladen, auf die Führung der Absenzenlisten und die Handhabung der auf das Absenzenwesen bezüglichen Bestimmungen der Verordnung betreffend das Volksschulwesen ihr besonderes Augenmerk zu richten.

VI. Dem Turnbetrieb ist nunmehr wieder vermehrte Beachtung zu schenken. Die Schulpflegen werden aufgefordert, die in Ackerland verwandelten Turnplätze auf 1. Mai 1920 wieder herzustellen. Eine Schulgemeinde wird eingeladen, bis Beginn des Schuljahres 1920/21 die fehlenden Turngeräte zu beschaffen.

VII. Hinsichtlich der von den Bezirksschulpflegen vorgebrachten Wünsche und Anregungen wird bestimmt:

1. Sofern nicht neuerdings erhebliche Störungen des Schulbetriebes eintreten, soll das laufende Schuljahr mit den in früherer Form durchzuführenden Jahresprüfungen abgeschlossen werden. Für die Erstellung von Examenaufgaben soll zu geeigneter Zeit Vorsorge getroffen werden.

2. Die Bezirksschulpflege Winterthur, die den Erziehungsrat ersucht, die Durchführung der Schülerversicherung für den ganzen Kanton zu prüfen, wird aufmerksam gemacht auf das Beispiel der Bezirksschulpflege Meilen, auf deren Anregung hin eine bezirksweise Schüler- und Lehrerunfallversicherung zu sehr günstigen Bedingungen mit der Unfallversicherungsgesellschaft Winterthur zum Abschluß kam. Im übrigen wird die Frage der Durchführung der Schülerversicherung nicht nur von den kantonalen Erziehungsbehörden, sondern auch von der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren geprüft.

3. Der Bezirksschulpflege Bülach wird auf ihre Anfrage hin geantwortet, daß besondere Wünsche der Schulpflegen bezüglich der Person des abzuordnenden Verwesers nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie den vom Erziehungsrat zu beachtenden Grundsätzen für die Besetzung von Verweser-

stellen entsprechen; im besondern ist zu beachten, daß nicht junge Lehrer, die nach der Patentprüfung den jüngsten Jahrgängen angehören, bevorzugt werden gegenüber den älteren Jahrgängen.

4. Die auf die Trennung überlasteter Schulen und die Stundenplanbestimmungen sich beziehenden Wünsche und Anträge bilden Gegenstand besonderer Beschlüsse der kantonalen Erziehungsbehörden.

5. Hinsichtlich aller Anordnungen, die zur Förderung der mit der Berufswahl zusammenhängenden praktischen Fragen dienen, wird das kantonale Jugendamt sich mit den bezirks- und gemeindeweisen Organisationen in weitere Beziehung setzen und der Erziehungsdirektion seine Anträge einreichen.

VIII. Mitteilung durch das Amtliche Schulblatt.

Kostkinderversorgung und Schule.

A. Die Fälle mehren sich, da Landgemeinden bei der Erziehungsdirektion mündlich oder schriftlich vorstellig werden mit dem Ersuchen, die Stadt Zürich möchte vom Regierungsrat angehalten werden, Gemeinden, in denen schulpflichtige städtische Kostkinder untergebracht sind, einen entsprechenden Beitrag an die Schullasten zu leisten. In besonders eindringlicher Weise richtete im April 1918 die Primarschulpflege Eglisau ein derartiges Begehren an den Erziehungsrat. Darin wurde vor allem geltend gemacht, es seien zurzeit 35 schulpflichtige Kinder von der Stadt Zürich und ihren Organen in dieser Gemeinde verkostgeldet, sodaß einzig und allein aus diesem Grunde die Errichtung einer neuen Lehrstelle notwendig geworden sei. Dazu komme, daß es sich bei diesen Kostkindern sehr oft um recht schlimme Elemente handle, die ansteckend auf die andern Kinder einwirken. Wenn da nicht bald Abhülfe geschaffen werde, könnte für die Landgemeinden in absehbarer Zeit die Notwendigkeit eintreten, der Unterbringung von Kostkindern aus der Stadt Zürich energisch entgegenzutreten.

B. In Erkenntnis der grundsätzlichen Bedeutung dieser immer wieder auftauchenden Frage hielt es die Erziehungs-

direktion für geboten, die notwendigen materiellen Unterlagen für einen grundsätzlichen Entscheid in diesem Rechtsstreit zu ergänzen. Auf ihren Antrag ersuchte deshalb der Regierungsrat mit Beschluß Nr. 1002 vom 20. April 1918 den Stadtrat von Zürich um Einsendung einer genauen Aufstellung der Namen aller Kinder, die aus der Stadt Zürich von irgendwelchen Instanzen gegenwärtig in Landgemeinden des Kantons Zürich verkostgeldet sind unter Angabe des Heimatortes, der Schulklasse, der sie angehören, und des Grundes ihrer Versorgung, und um seine Stellungnahme zur Frage der Beitragspflicht der Stadt Zürich an ländliche Schulgemeinden.

C. Am 4. Juni 1919 ist der Stadtrat von Zürich diesem Auftrag des Regierungsrates nachgekommen. Seiner Zuschrift und der Beilage ist im wesentlichen folgendes zu entnehmen:

An der Versorgung von minderjährigen Personen auf dem ländlichen Gebiet des Kantons Zürich beteiligen sich sechs städtische Instanzen: Die Bürgerliche Armenpflege der Stadt Zürich, die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege Zürich, die Amtsvormundschaft der Stadt Zürich, das Kinderfürsorgeamt der Stadt Zürich, die Kommission für Versorgung hilfbedürftiger Kinder im Bezirk Zürich und der Verein für Versorgung hilfloser Mädchen. Am 1. Mai 1919 waren von diesen Instanzen aus der Stadt Zürich insgesamt 297 vorschulpflichtige, 455 schulpflichtige und 259 nachschulpflichtige Kinder versorgt. Am meisten Kinder, nämlich 17, sind zurzeit in der Gemeinde Marthalen untergebracht. Dann geht die Zahl rasch zurück. Nur sechs Gemeinden beherbergen mehr als zehn schulpflichtige Kostkinder. Der Grund der Versorgung liegt nach der Auffassung des Stadtrates von Zürich vielfach in ungenügenden häuslichen Verhältnissen, wenn auch zuzugeben sei, daß manche der versorgten Kinder schlechte Veranlagungen aufweisen. Die Mehrzahl sei aber doch leicht lenkbar und könne mit wenig Mühe zum Guten beeinflußt werden. Zeigen sich bei den Kostkindern außerordentliche Schwierigkeiten in ihrer Erziehung, so ordnen die versorgenden Instanzen jeweilen rasch die Anstaltsunterbringung an. Für alle Kinder werde übrigens ein ausreichendes Kostgeld bezahlt, von der Bürgerlichen Armenpflege Zürich beispielsweise Fr. 8 pro Woche.

Deshalb dürfe wohl angenommen werden, daß die Kostgeber an diesen Kindern eine willkommene Hülfe haben und ihnen also mit der Abgabe eines Kostkindes tatsächlich ein Dienst geleistet werde. Das Interesse liege also nicht allein bei den Versorgern, sondern auch bei den Pflegeeltern und insofern auch bei der Gemeinde selbst, in der die Kinder untergebracht seien. Das gehe schon daraus hervor, daß die Nachfrage nach Kostkindern aus allen Teilen des Kantons stets sehr rege sei.

Der Stadtrat von Zürich stellt die Pflicht der Stadt, für auswärts versorgte Kostkinder irgendwelche Beiträge leisten zu müssen, grundsätzlich in Abrede mit dem Hinweis darauf, daß einmal der Staat an die Schulausgaben der Gemeinden ganz namhafte Beiträge leiste, und daß ferner umgekehrt die stadtzürcherischen Schulen, sowohl die Volksschule wie die höheren Lehranstalten (höhere Töchterschule, Gewerbeschule etc.) von zahlreichen, in Zürich versorgten Schülern, deren Eltern aber nicht in der Stadt wohnen, besucht werden und mit allen ihren vielen Fürsorgeeinrichtungen unterschiedslos auch diesen zugute kommen, ohne daß die Stadt von den Niederlassungsgemeinden je Beiträge gefordert hätte.

Es kommt in Betracht:

1. Eine rechtlich erzwingbare Pflicht zur Leistung von irgendwelchen Beiträgen an Schulgemeinden, in denen schulpflichtige Kostkinder aus der Stadt untergebracht sind, besteht nach den heute geltenden Gesetzen für die Stadt Zürich nicht. Weder die Kantonsverfassung, noch das Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859, noch das Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 lassen die Konstruktion einer solchen Beitragspflicht zu. Der ganze obligatorische Volksschulunterricht ist aufgebaut auf dem Gedanken der vollständigen Unentgeltlichkeit zugunsten eines jeden, die öffentliche Schule seines Wohnbeziehungsweise Aufenthaltsortes besuchenden Schülers, gleichgültig, ob letzterer Gemeinde- oder Kantonsbürger oder gar Ausländer ist, und gleichgültig, ob die Träger der elterlichen Gewalt oder die eventuell in Frage kommende Vormundschaftsbehörde ihr rechtliches Domizil anderswo haben. Auf

diese Unentgeltlichkeit, deren Lasten die Wohnsitzschulgemeinde und der Staat zu tragen haben (vergleiche Kantonsverfassung Artikel 52, Absatz 2, und Artikel 62, Absatz 3; Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen §§ 89 ff.; Gesetz betreffend die Volksschule §§ 2, 7, 12 und 44; Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 §§ 1 ff.), können sich sowohl die privaten Fürsorger schulpflichtiger Kinder (Eltern, Vormünder, Beistände etc.) berufen, wie auch öffentlichrechtliche Verbände, so Armenpflegen und Schulbehörden der Heimatgemeinde oder des Wohnsitzes der Eltern etc., somit unter den gegebenen Verhältnissen auch die Stadt Zürich, und zwar ohne Zweifel auch dann, wenn die Anzahl der Kostkinder tatsächlich die Errichtung einer neuen Lehrstelle nötig machen sollte.

2. Die prinzipielle Wichtigkeit der Streitfrage verlohnt die Prüfung, ob die Stadt Zürich nicht wenigstens aus Gründen der Billigkeit von den kantonalen Behörden eingeladen werden sollte, in derartigen Fällen von Kostkinderversorgung einen Beitrag an die Kosten der betreffenden Landschule zu leisten, und ob nicht gar de lege referenda für die Zukunft ganz allgemein und nicht bloß zu Lasten der Stadt Zürich eine solche Beitragspflicht, wenigstens in einem beschränkten Umfang, zu stipulieren sei. Auch diese beiden Fragen müssen verneint werden und zwar aus folgenden Erwägungen:

In erster Linie muß hier ausdrücklich festgestellt werden, daß die Schulgemeinden unseres Kantons die finanziellen Lasten, die ihnen die Volksschule auferlegt, bei weitem nicht allein tragen. Der Staat leistet einer jeden von ihnen je nach ihrer Steuerkraft sehr große Beiträge, die in vielen Fällen weit über die Hälfte der Gesamtkosten hinausgehen. Wenn nun hier eingewendet werden wollte, daß zur Äufnung dieser Staatsmittel ja auch die Landgemeinden beisteuern, so muß hier doch darauf hingewiesen werden, daß laut einer vor Jahren gemachten statistischen Zusammenstellung mit Ausnahme der Bezirke Zürich, Winterthur und Horgen alle übrigen Bezirke vom Staate viel höhere Beiträge beziehen, als sie an Steuern an ihn abliefern. So gab damals der Kanton pro Einwohner des Bezirkes Zürich Fr. 8.54 aus, nahm an Staats-

steuern aber aus diesem Bezirk pro Kopf ein Fr. 24.51 (287%). Für den Bezirk Andelfingen lauten diese Zahlen Fr. 12.81 Ausgaben des Staates und Fr. 5.56 (43,4%) Einnahmen, für den Bezirk Bülach Fr. 11.06 gegenüber Fr. 5.07 (45,8%), für den Bezirk Dielsdorf Fr. 16.52 gegenüber Fr. 4.36 (27,6%), für den Bezirk Pfäffikon Fr. 16.14 gegenüber Fr. 5.75 (35,6%) u. s. f. Seither haben sich die Verhältnisse kaum wesentlich und jedenfalls nicht zu Ungunsten der Landschaft verändert, sodaß heute noch erklärt werden kann: Die beiden Städte Zürich und Winterthur tragen zum mindesten zwei Drittel der Steuerlast des Kantons. Diese große Mehrleistung der Städte kommt einzig und allein dem Lande zugute. Die auf dem Lande leider immer und immer wieder auftauchende Behauptung, die Stadt Zürich steure nicht das geringste bei an die Kosten der Schulbildung dieser in den Landgemeinden versorgten Kinder, steht somit im Widerspruch zu den tatsächlichen Verhältnissen.

Dann darf zweitens nicht übersehen werden, daß, wenn wirklich einmal ausnahmsweise zufolge dieser Kostkinderversorgung aus der Stadt Zürich die Errichtung einer neuen Lehrstelle notwendig werden sollte, die Vermehrung der Lehrkräfte nicht bloß diesen paar Kostkindern, sondern der gesamten Schuljugend dieser Gemeinde zugute kommt, da die Schülerzahl jeder einzelnen Klasse dadurch eine empfindliche Reduktion erfährt.

An dritter Stelle ist auf die unhaltbaren Konsequenzen hinzuweisen, die sich notwendigerweise aus der Anerkennung einer Beitragspflicht der Stadt Zürich ergeben würden. Kann da letzten Endes nicht jede Gemeinde, die selbst nur einem einzigen auswärtigen Kostkind den Besuch ihrer Schule gestatten muß, auf den Einfall kommen, für diese Mehrkosten diese andere Gemeinde zu belangen? Wo läßt sich da die Grenze ziehen? Wie sind außerkantonale Kostkinderversorgungen zu regeln? Und wie, wenn die Stadt Zürich anfinge, beim Besuch ihrer Schulen Unterschiede zu machen zwischen städtischen und nicht städtischen Schülern?

Was schließlich die hie und da laut werdende Drohung anbelangt, es würde für den Fall der Ablehnung dieser Beitrags-

pflicht der Stadt Zürich sicher in absehbarer Zeit die Notwendigkeit eintreten, daß die Landgemeinden der Unterbringung von Kostkindern aus der Stadt Zürich energisch entgegenzutreten, so muß denn doch darauf aufmerksam gemacht werden, daß ein solches Vorgehen jeder gesetzlichen Grundlage entbehren würde und deshalb unzulässig wäre. Jede gutbeleumdete volljährige Person auf dem Gebiete der ganzen Schweiz hat das Recht, fremde Kinder gegen Entgelt zur Erziehung bei sich aufzunehmen. Irgendwelche gesetzliche Beschränkungen in der Aufnahme solcher Kostkinder bestehen für den Kanton Zürich außer den in der Verordnung betreffend die Verpflegung von Kostkindern vom 10. August 1893 erwähnten nicht. Sie wären auch unvereinbar mit der persönlichen Handlungs- und Niederlassungsfreiheit. Sollte irgendeine Gemeinde mit der Verwirklichung dieser Drohung Ernst machen, so würde sich ohne Zweifel sofort seitens eines großen Teils der Wohnbevölkerung mit Erfolg ein großer Widerstand geltend machen. Denn auch hierin ist dem Stadtrat von Zürich beizupflichten, wenn er ausführt, die überwiegende Mehrheit der Kostgeber halte Kostkinder nicht aus Liebe und Rücksicht zur Stadt, sondern weil ihnen selbst damit gedient ist. Wie auf mancherlei andern Gebieten, so sind auch hier Land und Stadt aufeinander angewiesen. Bald ist es das Land, das aus der Stadt Vorteile zieht; bald liegen die Verhältnisse umgekehrt. Daß an einer körperlichen und geistigen Gesundung der städtischen Jugend nicht auch die ländliche Bevölkerung in allerhöchstem Maße mitinteressiert ist, wagt sicherlich niemand in Abrede zu stellen.

Alle diese Erwägungen ermöglichen es den kantonalen Behörden nicht, den von verschiedenen Landgemeinden gestellten Begehren zu entsprechen.

Das schließt nicht aus, daß innert der Kompetenz der kantonalen Behörden Maßnahmen getroffen werden, damit nicht eine oder einzelne Landgemeinden durch diese städtischen Kostkinder verhältnismäßig allzu stark belastet werden. Durch die Verordnung vom 10. Februar 1919 über das kantonale Jugendamt ist die Aufsicht über das gesamte Kostkinderwesen auf dem Gebiete des Kantons Zürich dieser neugeschaffenen Instanz übertragen worden. Dieser Amtsstelle ist zu empfeh-

len, nach Kräften dafür zu sorgen, daß inskünftig bei der Versorgung der Kostkinder durch die Städte Zürich und Winterthur mit größerer Planmäßigkeit verfahren wird.

Die Klarlegung der Verhältnisse erheischt hier zum Schlusse noch die Feststellung, daß vorstehende Erwägungen in ihrer Allgemeinheit nur Geltung beanspruchen können mit Bezug auf die Frage der Versorgung von einzelnen Kostkindern bei Privatfamilien auf dem Lande, keineswegs aber auch mit Bezug auf Anstalten, die auf dem Lande bestehen oder entstehen, und deren Insassen die dortige öffentliche Volksschule besuchen. Hiefür bleibt nötigenfalls eine besondere Regelung vorbehalten.

D e r R e g i e r u n g s r a t,
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

b e s c h l i e ß t:

I. Dem Gesuche der Schulpflege Eglisau, die kantonalen Behörden möchten die Stadt Zürich zu besonderen Beiträgen an den Schulbesuch ihrer in Eglisau versorgten Kostkinder veranlassen, wird aus grundsätzlichen Erwägungen keine Folge gegeben.

II. Die Erziehungsdirektion wird beauftragt, durch das kantonale Jugendamt dahin zu wirken, daß die beiden Städte Zürich und Winterthur inskünftig bei der Versorgung ihrer Kostkinder alle ländlichen Bezirke, beziehungsweise Gemeinden, möglichst gleichmäßig berücksichtigen.

III. Publikation im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 10. September 1919.

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t e,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

An die Mitglieder der Berufsberatungsstellen.

Freitag und Samstag, den 10. und 11. Oktober 1919, findet in Basel, in der Aula der obern Realschule (beim Bundesbahnhof) ein

Instruktionskurs für weibliche Berufsberatung
statt. Beginn am 10. Oktober, vormittags 9 Uhr.

Die mit der Berufswahl und Berufsberatung des weiblichen Geschlechts zusammenhängenden Probleme sind heute von außerordentlich großer Bedeutung. Das in Basel zur Behandlung gelangende Programm enthält einen Ausschnitt all dieser Fragen, die mit der Berufswahl und der Berufsberatung zusammenhängen. Deshalb sei hier allen Berufsberatern der Besuch dieses Kurses angelegentlich empfohlen. Die Gemeindebehörden und die privaten gemeinnützigen Organisationen werden dringend ersucht, den Besuchern dieses Kurses eine den Zeitumständen entsprechende Entschädigung auszurichten. **A n m e l d u n g e n** sind bis zum 5. Oktober 1919 an das Organisatioskomitee, Münsterplatz 14, in Basel einzusenden, wo auch jegliche Auskunft erhältlich ist (Telefon 1070). Auch bei unterzeichneter Amtsstelle sind Kursprogramme vorrätig.

Zürich (Rechberg), den 2. September 1919.

Für das Jugendamt des Kantons Zürich

der Vorsteher:

Briner.

Jugendanwälte des Kantons Zürich.

In Anwendung von § 370, Absatz 1, der Strafprozeßordnung vom 4. Mai 1919 wählte der Regierungsrat des Kantons Zürich zum Jugendanwalt für den Bezirk Zürich: Dr. jur. W. Spöndlin-Feurer, in Zürich 6.

Für die übrigen Bezirke bezeichneten die Bezirksgerichte gemäß Absatz 2 von § 370 leg. cit. prov. folgende ihrer Mitglieder als Jugendanwälte:

Bezirk Affoltern: Bezirksrichter Ulrich Gysler, in Obfelden.

Bezirk Horgen: Bezirksgerichtsvizepräsident Dr. W. von Wyß, in Thalwil.

Bezirk Meilen: Bezirksgerichtspräsident J. Bruppacher, in Küsnacht.

Bezirk Hinwil: Bezirksgerichtsvizepräsident E. Spörri, Kempten.

Bezirk Uster: Bezirksgerichtspräsident R. Huber, Uster.

Bezirk Pfäffikon: Bezirksgerichtspräsident Peter, Pfäffikon.

Bezirk Winterthur: Bezirksrichter Dr. Emil Hauser, Winterthur.

Bezirk Andelfingen: Bezirksrichter Joh. Zuber, Rudolfingen.

Bezirk Bülach: Bezirksrichter J. J. Dünki, Rorbas.

Bezirk Dielsdorf: Bezirksgerichtspräsident Albrecht, in Dielsdorf.

Für das Jugendamt des Kantons Zürich
der Vorsteher:
Briner.

An die Vorstände der Fortbildungsschulen.

Die Vorstände der Fortbildungsschulen haben von der Wiedereröffnung ihrer Schulen bis spätestens 9. November 1919 dem Fortbildungsschulinspektorat Anzeige zu machen. Gesuche um Genehmigung neuer Fortbildungsschulen sind bis 8. November bei der Erziehungsdirektion einzureichen. Später eingehende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Schulen erhalten für ihre Eingaben die nötigen Formulare zugestellt. Die Stundenpläne der Mädchenfortbildungsschulen sind im Doppel einzusenden. Das zweite Exemplar ist für die Bundesexperten bestimmt und soll Angaben betreffend Beginn und Schluß der Kurse und die Ferien enthalten. Nachträgliche Änderungen sind pünktlich anzuzeigen.

Alle Schulen, welche infolge der Verkürzung der Arbeitszeit in industriellen und gewerblichen Betrieben in der Lage sind, mit dem Abendunterricht früher als bis anhin beginnen zu können, werden eingeladen, diese Verbesserung der Arbeitszeit vorzunehmen.

Von den Winterschulen für Knaben sind einzelne zum Tagesunterricht übergegangen. Es ist im Interesse des Unterrichtserfolges dringend wünschbar, daß weitere dasselbe tun und wenigstens in den Monaten Dezember und Januar den Nacht- durch Tagesunterricht ersetzen.

Zürich, 16. September 1919.

Die Erziehungsdirektion.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Vikariate im Monat September.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Sept.	32	6	9	8	3	2	16	2	78
Neu errichtet wurden . . .	18	1	2	6	—	1	5	1	34
	50	7	11	14	3	3	21	3	112
Aufgehoben wurden	13	2	4	4	—	1	4	1	29
Total der Vikariate Ende Sept.	37	5	7	10	3	2	17	2	83

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

Hinschiede von Sekundarlehrern:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Zürich V	Schaad, Johannes	1854	1875—1919	18. September
Zürich I	Frick, Heinrich	1855	1874—1919	23. September

Rücktritte:

a) Primarschule.

Schule	Name	Schuldienst	Datum des Rücktrittes
Zürich IV	Kägi, Lina ¹⁾	1910—1919	31. Oktober 1919
Oberuster	Hauser, Otto ²⁾	1906—1911	30. Sept. 1919
Unterbach	Leu, Marie ³⁾	1907—1919	31. Oktober 1919

b) Arbeitsschule.

Rudolfingen	Ehrensberger-Wipf, Elise	1899—1919	1. November 1919
-------------	--------------------------	-----------	------------------

Wahlen mit Antritt auf 1. November 1919:

a) Primarlehrer.

Bezirk	Schule	Name und Heimatort des Gewählten	bisher	Datum d. Wahl
Afolltern	Hedingen	Beerli, Hermann, von Mörschwil (St. G.)	Verweser	10. August
"	"	Truttmann, Karl, von Künsnacht (Schwyz)	Verweser	10. August

b) Sekundarlehrer.

Horgen	Richterswil	Rüegger, Ernst, von Mauren (Thurgau)	Sek.-Lehrer in Wila	10. August
Uster	Mönchaltorf	Hotz, Emil, von Zürich	Verweser	10. August

c) Arbeitsschule.

Andelfingen	Henggart	Gisler, Emma, von Flaach
-------------	----------	--------------------------

¹⁾ Verheirathung. ²⁾ Andere Berufsstellung. ³⁾ Krankheit.

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Wahl von Dr. Ernst Gagliardi, von Prato-Sornico (Kanton Tessin), bisher a. o. Professor, zum Ordinarius an der philosophischen Fakultät I für allgemeine und schweizerische Geschichte der neuen Zeit (Regierungsratsbeschluß vom 28. August 1919).

Schaffung einer außerordentlichen Professur auf Beginn des Sommersemesters 1920 für angewandte Mathematik mit Einschluß der darstellenden Geometrie und der Einführung in die Versicherungsmathematik an der philosophischen Fakultät II (Regierungsratsbeschluß vom 28. August 1919).

Lehrauftrag an Privatdozent Dr. Hans Fritzsche für das Wintersemester 1919/20 für „Zivilprozessuale Übungen“ (zwei Stunden).

Rücktritte von Assistenten auf 30. September 1919. Hygiene-Institut: Dr. L. Hirschfeld und med.-pract. W. Gloor; Zahnärztliches Institut: Zahnarzt Cuendet und Zahnarzt Karl Müller (Poliklinik); Veterinär-anatomisches Institut: Tierarzt Markus Zschokke; Anthropologisches Institut: Heinrich Keller.

Wahl von Assistenten auf 1. Oktober 1919 respektive auf Beginn des Wintersemesters 1919/20. Hygiene-Institut: med. pract. J. Wolf von Davos; Dermatologische Klinik: Dr. A. Labonchère, von Driebergen (Holland); Zahnärztliches Institut: Zahnarzt Charles Mogintèr, von Chessalles s./Moudon (Waadt); Zahnärztliche Poliklinik: Zahnarzt Paul Walter, techn. Assistent am Laboratorium; Veterinär-anatomisches Institut: Tierarzt Anton Stöcklin, von Nebikon (Luzern); Anthropologisches Institut: Karl Högler, von Diegten (Baselland).

Russische Sprachkurse. Dem Alexander von Leontieff, zurzeit in Bern, wird auf sein Gesuch hin die Bewilligung erteilt zur Abhaltung von russischen Sprachkursen an der Universität Zürich mit Beginn des Wintersemesters 1919/20.

Schenkungen. Dem August F. Ammann, in Renens (Waadt), verdankt die Sammlung für Völkerkunde eine Schenkung von zirka 220 Nummern von indischen, japanischen und afrikanischen Gegenständen.

Dem physikalischen Institut sind nachverzeichnete Schenkungen zugekommen: von stud. med. M. Großmann, Zürich 7, zur Anschaffung eines Radiomikrometers nach Bogs-Rubens Fr. 250; von der Aluminium Industrie A.-G. Neuhausen zur Förderung physikalischer Forschung Fr. 10,000; von der Firma Brown-Boveri, Baden, eine Diffusionspumpe im Werte von Fr. 500.

Konferenz, Abordnung. An die in Genf stattfindende Conférence interuniversitaire werden als Vertreter der Universität Zürich abgeordnet Prof. Dr. Fleiner, Privatdozent Dr. Fäsi und Rektor Dr. Vetter.

Handelsschule. Prüfungs-experte. Als Experte für die bestehende Maturitätsprüfung an der kantonalen Handelsschule an Stelle des verhinderten Bausekretärs Dr. Peter wird ernannt: Staatsschreiber Paul Keller, in Zürich.

Kantonsschule Winterthur. Aufsichtskommission. Wahl von Dr. E. Jung, Rechtsanwalt in Winterthur, als Mitglied der Aufsichtskommission.

Kantonales Technikum. Hilfslehrer. Im Winterhalbjahr 1919/20 werden nachgenannte Hilfslehrer in den angegebenen Fächern betätigt: Dr. jur. Benz, Rechtsanwalt, Winterthur, Vaterlandskunde; Ing. Hottinger, Winterthur, Heizung; Dr. Jung, Rechtsanwalt, Winterthur, Rechtskunde; Geometer Bretscher, Wallisellen, Erd- und Wegbau; a. Rektor Dr. Kiefer, Zürich 7, Mathematik; Ing. Alfr. Imhof, Zürich, Elektrotechnik und Maschinenzeichnen.

3. Verschiedenes.

Bezirksschulpflegen. Wahl von Dr. jur. Johannes Ruckstuhl, in Andelfingen, zum Mitgliede der Bezirksschulpflege Andelfingen.

Stadtbibliothek Winterthur. Nach erfolgtem Eingange des Berichtes der Bibliothekkommission für das Jahr 1918 wird der Stadtbibliothek Winterthur für 1919 ein Staatsbeitrag von Fr. 1500 zugesprochen.

Amtliches Schulblatt. Die Bezüger des Amtlichen Schulblattes unter Privatadresse sind dringend ersucht, bei Wohnungsänderungen die neue Adresse an die Expedition des Blattes (kantonaler Lehrmittelverlag Zürich-Turnegg) zu melden.

Bei dieser Gelegenheit wird in Erinnerung gebracht, daß die in den Ruhestand tretenden Lehrer aller Stufen auf ihren besondern Wunsch hin das Amtliche Schulblatt unter der anzugebenden Privatadresse gratis erhalten.

Neuere Literatur.

- Rechnen für Schlosserlehrlinge**, Aufgaben für Gewerbeschulen, von S. Lußi, Lehrer; 83 Seiten. Zürich. Verlag der Schul- und Bureauamaterialverwaltung der Stadt Zürich; Preis Fr. 2.—.
- Elektrische Maschinen**, Lehrbuch zum Gebrauch an gewerblichen Fortbildungsschulen und zum Selbstunterricht für Elektriker, von Dr. Hugo Wyß, Ing. Zürich 1919. Verlag der Schul- und Bureauamaterialverwaltung der Stadt Zürich. 107 Seiten.
- Turnbüchlein für Volks- und Bürgerschulen und die Unterklassen der höhern Lehranstalten mit beschränkter Geräteeinrichtung und methodisches Hilfsbuch für die Oberklassen der Lehrerbildungsanstalten mit einem Lehrplan für das 1.—5. Turnjahr und für Fortbildungsschulen** von Alfred Maul. Siebente, vollständig umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Auflage. Neu herausgegeben von Oberturnlehrer A. Leonhardt und Direktor A. Pichler, Turnlehrerbildungsanstalt Karlsruhe i. B. Karlsruhe i. B. G. Braun'sche Hofbuchdruckerei und Verlag 1919. Preis M. 3.80.
- Aug. Ludw. v. Schlözer**: „Die Wiedertäufer in Münster. Geschichte des Schneider- und Schwärmerkönigs Jan van Leyden Anno 1535. Unveränderter Abdruck aus der Urschrift 1784.“ (Hans Kirchner, Cöln a./R. 1919). 72 S.

Inserate.

An die Schulverwaltungen und die Lehrerschaft.

Die durch Prof. Dr. Fr. Becker neu bearbeitete **Schulwandkarte des Kantons Zürich** ist erschienen und wird, aufgezogen und mit Stäben versehen, an Schulen für Fr. 35.—, an weitere Interessenten für Fr. 60.— abgegeben durch den

Kantonalen Lehrmittelverlag Zürich.

P. S. Die Schülerhandkarte des Kantons Zürich ist vergriffen und wird im Laufe dieses Jahres noch in verbesserter Auflage zur Ausgabe gelangen.

Sekundarschule Oberrieden.

Lehrstelle.

An der Sekundarschule Oberrieden ist mit Beginn des Wintersemesters 1919/20 die 2. Lehrstelle definitiv zu besetzen.

Der bisherige Verweser wird der Gemeinde zur Wahl vorgeschlagen. Oberrieden, den 5. September 1919.

Die Sekundarschulpflege.

Universität Zürich

Die Doktorwürde wurde im Monat September 1919 gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

- v. Meiß, Hans von Zürich: „Die Stellung der Wachen im schweiz. Militärstrafrecht unter Berücksichtigung fremder Rechte, insbesondere des deutschen.“
 Meyer, Fritz von Buchs bei Aarau: „Die rechtliche Stellung des Wirtschaftsgebietes nach schweiz. Recht.“
 Kuhn, Bruno von Neßlau, St. Gallen: „Die öffentliche Bekanntmachung des Urteils nach schweiz. Strafrecht mit spez. Berücksichtigung des Vorentwurfes von 1918.“
 Sauser, Max von Solothurn: „Das besondere Haftpflichtrecht der schweiz. Unfallversicherung.“
 Hausheer, Werner von Zürich: „Die Einmannsgesellschaft oder „One man company“.“
 Weyeneth, Fernand von Solothurn: „Die Rolle der Schweiz in der Entwicklung der Schiedsgerichtsidee und des internationalen Schiedswesens.“
 Zürich, 22. September 1919. Der Dekan: *Dr. H. Reichel.*

Von der medizinischen Fakultät:

- Federmann, B. Mordka von Warschau: „Über die perforierenden Augenverletzungen bei Kindern.“
 Grabherr, Werner von Pitten, Nieder-Österreich: „Über das Vorkommen und über die Menge des Tyrosins neben der Harnsäure im normalen und pathologischen Harn.“
 Köhl, Hermann von Chur: „Über Serratuslähmung.“
 Burger-Schmid, Marguerite von Zürich (med. dent.): „Über das primäre Mittelohrsarkom.“
 Sarasin, Philipp von Basel: „Assoziationen von erethischen Oligophrenen.“
 Schindler, Jakob von Röthenach, Bern (med. dent.): „Über den Einfluß verschiedener Lokalanästhetica auf die Empfindungen der Zunge.“
 Renggli, Franz von Luzern (med. dent.): „Über Tyrosin und Harnsäure im normalen und pathologischen Speichel.“
 Zürich, 22. September 1919. Der Dekan: *H. Zangger.*

Von der philosophischen Fakultät I:

- Prestel, Jakob von Mainz (Erneuerung).
 Schmid, Alfred von St. Gallen: „Die Stellung der Englischen Frau nach den Zeitschriften zu Anfang des 18. Jahrhunderts.“
 Klein, Georgette von Basel: „Freiligrath. Eine Erscheinung aus der Stilgeschichte.“
 Boßhard, Heinrich von Zürich: „Über das indirekte Sehen. Experimentell-psychologische Untersuchungen über die Formwahrnehmungen.“
 Keller, Oskar von Reinach, Aargau: „Der Genferdialekt dargestellt auf Grund der Mundart von Certoux.“
 Bachmann, Albert von Matzingen, Thurgau: „Die Grenzbesetzungen Zürichs während des dreißigjährigen Krieges.“
 Zürich, 22. September 1919. Der Dekan: *G. F. Lipps.*

Gesucht.

Für eine Witwe mit 3 Kindern eine leerstehende Lehrerwohnung. Die Bewerberin wäre eventuell bereit, auch die Besorgung der Abwartgeschäfte und des Gartens zu übernehmen.

Zürich, den 8. September 1919.

Bürgerliche Armenpflege Zürich.
 Sekretariat II: *Graf.*